

Plurifunktionalität der Verfassungsbeschwerde

zung des Verfassungsrechts berufen ist, sollen die obersten Staatsorgane nicht als Verfahrensbeteiligte unter sich bleiben.²¹⁹ Vielmehr sollen die Grundrechtsträger Zugang zum Prozess justitieller Verfassungsverwirklichung erhalten. Auf diese Weise verbindet die Mobilisierungsfunktion der Verfassungsbeschwerde rechtsstaatliche und demokratische Gedanken miteinander.²²⁰ Der Staatsgerichtshof hat die Bedeutung dieser Mobilisierungsfunktion der Verfassungsbeschwerde zwar nur implizit, der Sache nach aber nachdrücklich anerkannt, wenn er in grundsätzlichen Erwägungen zur Kostenerstattung bei Appellentscheidungen²²¹ ausführt, es sei «wichtig, dass potentielle Beschwerdeführer durch das Kostenrisiko nicht abgeschreckt werden, ihnen verfassungswidrig erscheinende Rechtsnormen dem StGH zur Beurteilung vorzulegen».²²²

c) Verfahrensrechtliche Vorgaben zu den Funktionen der Verfassungsbeschwerde im (liechtensteinischen) Verfassungsprozessrecht?

Nun ist denkbar, dass ein Gesetzgeber die z. T. gegenläufigen Funktionen der Verfassungsbeschwerde in einer Verfassungsprozessordnung anspricht und bestimmte Präferenzregeln aufstellt. Er kann sich allerdings auch eindeutig zugunsten allein der – gleichsam systemimmanent vorhandenen – subjektiven Rechtsschutzfunktion der Verfassungsbeschwerde aussprechen und damit die Möglichkeit der Berücksichtigung gegenläufiger objektiver Zielrichtungen durch das Verfassungsgericht verwehren.

Das liechtensteinische Verfassungsprozessrecht ist insoweit wenig ergiebig. Indes beinhaltet das relative Schweigen des liechtensteinischen Verfassungsprozessrechts jedenfalls eine implizite Aussage zur oben skizzierten ersten Konfliktkonstellation, in der es um im objektiven Interesse der Allgemeinheit errichtete Zugangshürden zum Verfassungsgericht geht. Dies ist eine gerade in der Bundesrepublik Deutschland zentrale Problematik, wo es ein besonderes Annahmeverfahren für die Ver-

²¹⁹ Siehe auch Andreas Vosskuhle, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck, Das Bonner Grundgesetz, Bd. 3, Art. 93 Rn. 164.

²²⁰ So Christoph Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, in: Peter Badura/Horst Dreier (Hrsg.), FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, S. 641 (655 f.).

²²¹ Zu diesen unten B. VII. 3., S. 194 ff.; zur Kostenproblematik sub B. VIII. 1, S. 199 ff.

²²² So StGH 1995/20 – Urteil vom 24. Mai 1996, LES 1997, 30 (39).